

Art. 33.

Die auf vorgängige Re- und Korrelation gefassten Beschlüsse werden von dem Präsidenten gleich in der Sitzung mit Angabe des Tages und der anwesenden Gerichtsmitglieder, auch der Stimmenmehrheit, nach welcher der Beschluss gefasst ist, unter das schriftliche Votum des Referenten bemerkt, auch in die betreffende Zivil- oder Kriminal-Registraute eingetragen.

Die Konzepte der Erkenntnisse entwirft der Referent, und hat dieselben in der Regel und sofern nicht ganz besonders verwickelte oder umfangreiche Sachen in Frage stehen, binnen spätestens vierzehn Tagen nach dem Vortrage vorzulegen. Sie werden von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche an der Beschlussfassung Theil genommen haben, gezeichnet, und zu den Akten gebracht.

VIII. Vom Geschäftsgange bei Sachen, welche zur öffentlichen Verhandlung ausstehen.

Art. 34.

Die nach der neuen Strafprozessordnung und den Art. 12 erwähnten S. Koburgischen und S. Altenburgischen Gesetzen zu behandelnden Strafsachen werden, sofern dem zu sprechenden Erkenntnisse keine öffentliche Verhandlung vorhergeht, von dem Kriminalsenate auf dem regelmäßigen Geschäftswege (Art. 21) erledigt. Es gilt dies namentlich bei allen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verweiserkenntnisse und bei anderen Nichtigkeitsbeschwerden dann, wenn dieselben nach Art. 311 der Strafprozessordnung sofort verworfen werden können, weil sie veräumt, oder nicht gehörig, oder ohne Anführung eines gesetzlichen Nichtigkeitsgrundes (Art. 306 der Strafprozessordnung) eingewendet sind, oder wenn der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist.

Wo dagegen ein Erkenntniß nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung der Sache zu fällen ist, wird die Sache bei Verweisung zur öffentlichen Verhandlung in die Kriminal-Registraute eingetragen und von dem Präsidenten einem Referenten zugewiesen, welcher dieselbe in der zur öffentlichen Verhandlung angelegten Sitzung des Kriminalsenats (Art. 15) zum Vortrag zu bringen sind.

in die Hände des Ober-Appealationsgerichts-Präsidenten auf strenge Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit angelegt, und das Urtheil mit abfaßt. Bei etwaiger Stimmengleichheit soll diejenige Meinung verzeihen, welche den Re- und Korreferenten, oder einen von beiden und den Präsidenten für sich hat.